

sachen getroffen haben, obwohl die Rundverfügung Nr. 793 grundsätzliche Hinweise für die Behandlung von Haft-sachen bei Wirtschaftsstraftaten gegeben hat.

So sah sich das Ministerium gezwungen, einen Amtsrichter in Leipzig wegen schwerer Dienstpflichtverletzung fristlos zu entlassen. Er hatte den Haftbefehl gegen einen Wirtschaftsverbrecher kurz vor der Hauptverhandlung aufgehoben, obwohl er aus den Umständen erkennen mußte, daß sogar ein Verbrechen nach Befehl 160 der SMA in Betracht kam. Der Angeklagte entzog sich der Aburteilung durch die Flucht.

Ein Richter des Amtsgerichts Meißen entließ einen Rohproduktenhändler aus der Haft, der mehrere Tonnen Buntmetall nicht gemeldet hatte, obwohl die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren und der dringende Tatverdacht eines vorsätzlichen Verbrechens nach § 1 der Wirtschaftsstrafverordnung bestand. Der Beschuldigte hat sich der Verantwortung durch die Flucht entzogen.

Eine Richterin des Amtsgerichts Dresden hob ohne ausreichende Aktenkenntnis den Haftbefehl gegen einen Wirtschafts-verbrecher auf, der offenbar nach Befehl 160 SMAD Sabotage gegen unsere Wirtschaftsordnung zu verantworten hatte. In der gleichen Sache hatte bereits der den Haftbefehl erlassende Richter diesen fehlerhaft begründet, indem er unter falscher Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ Fahrlässigkeit des Beschuldigten unterstellte, obwohl die Ermittlungen eine solche Beurteilung noch nicht rechtfertigten. Die Sachbearbeiterin der Staatsanwaltschaft hat in diesem Falle trotz Kenntnis der unbegründeten und auch fehlerhaften Entscheidungen von den der Staatsanwaltschaft gegebenen Möglichkeiten keinen Gebrauch gemacht. Auch in diesem Falle hat der Beschuldigte flüchten können.

Die 2. Strafkammer des Landgerichts Dresden hob einen Haftbefehl gegen einen Wirtschaftsverbrecher auf, obwohl dringender Tatverdacht nach Befehl 160 SMAD vorlag und die zuständige Staatsanwaltschaft sowie die Landeskommission für Staatliche Kontrolle noch wenige Tage vor der Entscheidung durch die Kammer einer Haftentlassung begründet widersprochen hatten.

Ein inzwischen entlassener Amtsrichter in Reichenbach i. V. setzte einen Wirtschaftsverbrecher wieder auf freien Fuß und hob die Beschlagnahme seiner Bankkonten auf, obwohl die vorläufige Festnahme und die Beschlagnahme durch die Landeskommission für Staatliche Kontrolle veranlaßt waren, und ohne daß er sich vor seiner Entschließung mit der Landeskommission für Staatliche Kontrolle in Verbindung gesetzt hatte.

Diese und ähnliche Fälle zeigen, daß die Richter und Staatsanwälte nicht immer bei der Entscheidung über die Haftvorsetzungen im Sinne von § 112 StPO

den heutigen Verhältnissen Rechnung tragen. Durch die Teilung Deutschlands und insbesondere Berlins, ist es viel leichter geworden, sich der Strafvollstreckung durch die Justizbehörden der DDR zu entziehen. Die Fluchtgefahr und damit die Voraussetzung für die Verhängung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft ist deshalb viel eher zu bejahen, als dies in einem ungeteilten Deutschland zu sein brauchte.

Alle Wirtschaftsstrafsachen sind zu betrachten als Störungen der Wirtschaftsplanung und der Wirtschaftlichen Neuordnung der DDR. Sie stellen sich dem auf Planerfüllung, Wiederherstellung der der Versorgung gerichteten Anstrengungen aller Werktätigen hemmend entgegen. Nicht entscheidend kann deshalb sein, ob die strafbare Handlung vorsätzlich oder fahrlässig begangen wird. Im Vordergrund muß vielmehr das Bestreben stehen, dafür zu sorgen, daß kein Wirtschaftsverbrecher sich der Aburteilung durch die Flucht zu entziehen Gelegenheit findet.

Bei der Prüfung der die Verdunkelungsgefahr rechtfertigenden Tatsache darf nicht übersehen werden, daß der Ange-schuldigte oft noch über größere Geldmittel verfügt, ferner daß er durch Beeinflussung Dritter Belastungsmaterial vernichten lassen kann oder deren Angaben in eine für ihn günstige Beurteilung zu lenken vermag. Dabei darf auch ein Geständnis des Angeschuldigten nicht darüber hinwegtäuschen, daß es möglicherweise nur einen Teil seiner strafbaren Handlungen enthält, um auf diese Weise die Freiheit und damit die Möglichkeit zur Flucht zu erlangen.

Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft, in jedem Falle die den Haftbefehl begründenden Momente deutlich und umfassend aufzuzeigen. Die gesetzliche Strafbestimmung ist pflichtgemäß in ihren Tatbestandsmerkmalen in dem Antrag aufzunehmen. Es genügt nicht, nur wegen eines Wirtschaftsverbrechens einen Antrag auf Haftbefehl zu stellen. Es genügt auch ein formularmäßiger Antrag mit dem Hinweis auf Fluchtverdacht und Verdunkelungsgefahr nicht. Der Richter muß in der Lage sein, eine ausreichende sachliche Nachprüfung der Voraussetzungen für die Verhängung der Untersuchungshaft vornehmen zu können.

Handlungen und Entscheidungen, die dem nicht entsprechen, sind grobe Verletzungen der Dienstpflicht und zugleich der Grundsätze der Verfassung der DDR. Sie müssen vom Ministerium in Ausübung der Dienstaufsicht dementsprechend gewertet werden.

gez. Dieckmann
Minister der Justiz

Ausgefertigt: Dresden den 18. Juli 1950
gez. Rehm.

DOKUMENT NR. 78

Landesregierung Brandenburg
Minister der Justiz
GZ.: 5112/7003 — 2313/48

Potsdam, den 14. Oktober 1948
Saarmunder Straße 23, Haus 6

Rundverfügung Nr. 354/VI (1948)

An
den Herrn Oberlandesgerichtspräsi-
denten,
" " Generalstaatsanwalt des Lan-
des Brandenburg,
die Herren Landgerichtspräsidenten,
" " Oberstaatsanwälte bei den
Landgerichten,
" " aufsichtführenden Richter bei
den Amtsgerichten,
" " Leiter der Staatsanwaltschaften
bei den Amtsgerichten.
Betr. Kontrollkommissionen
Anlagen: 2 Abschriften.

Anliegend übersende ich Abschrift einer Rundverfügung der Deutschen Justizverwaltung und die Richtlinien über Organisation, Aufgaben und Vollmachten der Kontrollkommissionen zur Kenntnis und Beachtung.

Auf die Berichtspflicht, die sich aus dem letzten Absatz des Schreibens der Deutschen Justizverwaltung ergibt, weise ich besonders hin. Ich ersuche, mir diese Berichte in doppelter Ausfertigung zu übersenden.

Stargard
L. S.
Beglaubigt:
Hoffmann, Justizsekretärin.
Abschrift!

Der Chef
der Deutschen Justizverwaltung
der Sowjetischen Besatzungszone
in Deutschland

7003 E — III. 1819/48

Berlin, den 22. September 1948
Dorotheenstraße 49/52
Fernsprecher: 42 00 18
Apparat 139

An die
Landesregierungen
— Justizministerium —

Betrifft:
Kontrollkommissionen
1 Anlage.

Die Deutsche Wirtschaftskommission hat am 8. September 1948 die beigefügten Richtlinien über die Aufgaben der Zentralen Kontrollkommission bei der Deutschen Wirtschaftskommission, der Landeskontrollkommissionen bei den Landesregierungen und der Kontrollbeauftragten in den Kreisen und kreisfreien Städten erlassen. Dabei ist vor allem auf folgendes hin-ten erlassen...

Zu IIIb: Alle Organe der Justiz sind verpflichtet, jedem Ersuchen der Kontrollkommissionen mit besonderer Beschleunigung nachzukommen. Die „Mitteilung wirtschaftsschädigender Vorgänge“ beschränkt sich vorerst auf solche